



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Referat 201 Gefahrenabwehr,  
Hoheitsangelegenheiten, Sport  
Hakeborner Straße 2  
39112 Magdeburg

## Sonderprogramm Schwimmbadförderung 2022

1. Juni 2022

Im Haushaltsgesetz 2022 – HG 2022 - vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 112) stehen zur Förderung von Investitionen in Freibäder in Sachsen-Anhalt 500.000 Euro in Kapitel 0346 Titel 883 64 bereit. Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen bis zu 50.000 Euro im Jahr 2022 gefördert werden. Auf dieser Grundlage ergeht folgender Erlass:

Zeichen:  
36-52410-2/2/24300/2022

Bearbeitet von:  
Nadine Israel

Durchwahl:  
(0391) 567- 5478

E-Mail:  
Nadine.Israel@mi.sachsen-  
anhalt.de

### 1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind § 44 LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2017 [MBl. LSA 2018, S. 211]) sowie die ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) vom 6. Juni 2016 (MBl. LSA S. 383) unter Berücksichtigung des Haushaltsführungserlasses in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Sanierung und Modernisierung von Freibädern in Sachsen-Anhalt.

### 3. Antragsteller

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie kommunale Unternehmen, sofern die Kommune mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



#### **4. Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Freibad muss sich in Sachsen-Anhalt befinden.

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der Angaben zur Notwendigkeit der Förderung und der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben enthält. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Dem Antrag sollen ein Kostenangebot oder eine Kostenberechnung nach DIN276, ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse sowie eine Bau- und Maßnahmebeschreibung beigefügt werden.

Eine Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans sichergestellt ist.

#### **6. Antragsverfahren, -prüfung und Bewilligung**

Förderanträge sind bis zum 22. Juli 2022 bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, zu stellen. Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Bei einer bestätigten Förderung der Maßnahme kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden,

Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und legt dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 5. August 2022 eine Liste mit den förderfähigen Maßnahmen vor. Das Landesverwaltungsamt bewilligt auf Grundlage der vom Ministerium für Inneres und Sport erstellten Rangliste im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Antragsformular der Bewilligungsbehörde ist zu verwenden.

#### **7. Bemessungsgrundlage**

Die Landeszuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die maximale Landeszuwendung soll grundsätzlich 50.000 Euro je Maßnahme nicht überschreiten. Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn sie mindestens 10.000 Euro beträgt.

## **8. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Folgende Maßnahmen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben:

- Sanierung von Freibädern, insbesondere der Schwimmbecken, Umlaufbereiche, Sanitäreinrichtungen, Umkleidebereiche, Wasseraufbereitungsanlagen, Filteranlagen, Sprungtürme, einfache Rutschen, Steganlagen, Startblöcke
- Modernisierung von Freibädern, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Freibäder, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Kioske, Spielplätze, Sportfelder (z. B. für Volleyball, Fußball, Tischtennis, Schach), Sitz- und Liegeflächen, Wellnessbereiche sowie große Rutschenanlagen.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Für den zahlenmäßigen Nachweis gelten insbesondere die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk). Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

## **10. Prüfrechte**

Das Ministerium für Inneres und Sport, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und das Landesverwaltungsamt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **11. Nebenbestimmungen**

Die ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Im Auftrag



Bleckmann